
Reform des Psychotherapeutengesetzes

Lösungen der BPTK für die psychotherapeutische Aus- und Weiterbildung

Juni 2017

Die Förderung der psychischen Gesundheit und die Behandlung psychisch kranker Menschen sind zentrale Aufgaben der Sozialversicherungen. Für die ambulante und stationäre Versorgung psychisch kranker Menschen sind die rund 45.000 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unverzichtbar. Damit die hohe Qualität dieser Versorgung auch zukünftig sichergestellt werden kann, muss die Psychotherapeutenausbildung reformiert werden. Diese Reform hat das Ziel:

- den Sonderweg der psychotherapeutischen Ausbildung zu beenden und sich an den Aus- und Weiterbildungsstrukturen anderer akademischer Heilberufe zu orientieren,
- für den Berufszugang bundeseinheitlich geltende Qualifikationsstandards auf Masterniveau sicherzustellen,
- die jahrelange Ausbildung nach abgeschlossenem Studium ohne geregeltes Einkommen und ohne hinreichende soziale und rechtliche Absicherung für die Ausbildungsteilnehmer durch eine Weiterbildung in Berufstätigkeit zu ersetzen,
- Psychotherapeuten noch besser für die Anforderungen der Versorgung zu qualifizieren.

Die Bundespsychotherapeutenkammer fordert deshalb für die Ausbildung zum Psychotherapeuten ein Approbationsstudium, an das sich eine psychotherapeutische Weiterbildung in Berufstätigkeit anschließt.

Das Approbationsstudium

Das Approbationsstudium qualifiziert klinisch-praktisch und wissenschaftlich für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

- Das Studium wird von Hochschulen durchgeführt, die selbst oder in Kooperation mit anderen Hochschulen aktiv Psychotherapieforschung betreiben, Patienten an Hochschulambulanzen versorgen und eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs (insbesondere aufgrund des Promotionsrechts) sicherstellen können.
- Das Studium ist unterteilt in zwei Studienabschnitte (die in Bachelor- bzw. Masterstudiengänge integriert werden können) und wird auf Masterniveau mit Staatsexamen abgeschlossen.
- Das Studium ist insbesondere praxis- sowie patientenbezogen und sieht deshalb ein Praxissemester vor.

Nach dem zweiten Studienabschnitt und mit der Approbation können Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten psychische Erkrankungen diagnostizieren und Behandlungsindikationen stellen. Sie können beispielsweise in der Beratung, Prävention und Gesundheitsförderung sowie einzelnen Bereichen der Rehabilitation tätig werden. Zudem können sie Behandlungen durchführen und dafür grundlegende psychotherapeutische Techniken, wie z. B. Psychoedukation, Entspannungsverfahren und supportive Maßnahmen, anwenden.

Die psychotherapeutische Weiterbildung

Weiterbildung findet hauptberuflich in den Einrichtungen der ambulanten und stationären Patientenversorgung sowie fakultativ in weiteren Bereichen wie z. B. Rehabilitation, Jugend- und Suchthilfe statt. In der Weiterbildung erfolgt die Spezialisierung in Altersgebieten und Psychotherapieverfahren für die Fachkunde zur Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten. Sie erfolgt unter Konzeption und der Aufsicht der Landespsychotherapeutenkammern. Die Weiterbildung ist unterteilt in:

- Zwei Jahre in der ambulanten Versorgung, damit ausreichend Behandlungserfahrung für den gesamten Indikationsbereich und das ganze Leistungsspektrum der Psychotherapie-Richtlinie mit psychotherapeutischer Sprechstunde, Akutbehandlung sowie Kurzzeit- und Langzeitbehandlung als Einzel- und Gruppentherapie erworben werden kann.
- Zwei Jahre Weiterbildung in der stationären Versorgung, um ausreichend Behandlungserfahrung in der Versorgung von schwer und komplex psychisch kranken Menschen zu erwerben und auf die Berufstätigkeit im Krankenhaus auch in Leitungsfunktion vorbereitet zu sein. Für den stationären Bereich ist eine umfassendere Qualifizierung als bisher erforderlich. Psychotherapie gehört mittlerweile bei allen psychischen Erkrankungen zu einer leitliniengerechten stationären Behandlung.
- Viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind heute in Bereichen wie der Jugendhilfe, der Sozialpsychiatrie oder der Suchtberatung tätig und werden dort dringend benötigt. Eine einjährige Weiterbildung in diesen Bereichen kann dafür spezifische Kompetenzen und übergeordnete Fähigkeiten wie z. B. die Vernetzungskompetenz vermitteln.
- Die bestehende enge Verzahnung von Theorie und Praxis an den Ausbildungsinstituten sollte erhalten werden. Deshalb sollen künftig Weiterbildungsinstitute Theorie und Selbsterfahrung anbieten, die praktische Weiterbildung koordinieren und über ermächtigte Institutsambulanzen ambulante Weiterbildungsstätten betreiben.

Diese psychotherapeutische Weiterbildung sollten jährlich 2.500 Psychotherapeuten absolvieren können, um sich in einem Fachgebiet („Kinder/Jugendliche“ oder „Erwachsene“) zu qualifizieren. Sie sind während dieser Zeit mit angemessenem Einkommen sozialversicherungspflichtig beschäftigt und müssen den Erwerb ihrer Qualifikationen im Gegensatz zur heutigen Ausbildung nicht mehr selbst bezahlen.

- Wesentliche Kosten der ambulanten Weiterbildung sind die Anstellung und tariflich angemessene Vergütung der Weiterbildungsteilnehmer und die Finanzierung der bisher von den Ausbildungsteilnehmern selbst getragenen Anleitung, Supervision, Theorievermittlung, Selbsterfahrung und Koordinierung. Die Kosten der ambulanten Weiterbildung werden durch die Vergütung von Versorgungsleistungen nicht vollständig gedeckt. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) erwartet für die ambulante Weiterbildung einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von ca. 190 Mio. Euro pro Jahr. Zur Finanzierung schlägt die BPTK eine Pro-Kopf-Förderung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vor, um die Lasten auf Beitrags- und Steuerzahler zu verteilen.
- Für die stationäre Weiterbildung entstehen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen schrittweise die notwendigen Weiterbildungsplätze, indem bisherige Planstellen für Psychotherapeuten und Psychologen in Stellen für Psychotherapeuten in Weiterbildung umgewandelt werden. Die Stellen, die zusätzlich notwendig sind, werden vor allem dadurch entstehen, dass künftig verbindliche Personalmindestvorgaben für Psychiatrie und Psychosomatik gelten werden, die eine leitliniengerechte Versorgung ermöglichen sollen. Insbesondere aufgrund der zusätzlichen fachlichen Anleitung ergibt sich für die stationäre Weiterbildung ein Finanzierungsbedarf von ca. 23 Mio. Euro im Jahr.

Link: BPTK-Gesamtkonzept „Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung“ (http://www.bptk.de/uploads/media/Gesamtkonzept_Reform_der_Aus-_und_Weiterbildung_mit_Anlagen.pdf)